



Universität Regensburg

Professor Dr. Michael Heese · Universität Regensburg · 93053 Regensburg

An das Bundesministerium der Justiz  
und für Verbraucherschutz, Abteilung R,  
den Deutschen Bundestag (Rechtsausschuss),  
den Deutschen Bundesrat (Rechtsausschuss) sowie  
den rechtspolitischen Sprecher der CDU/CSU Fraktion

FAKULTÄT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,  
Zivilverfahrens- und Insolvenzrecht,  
Europäisches Privat- und Prozessrecht  
sowie Rechtsvergleichung

**Univ.-Professor  
Dr. Michael Heese, LL.M. (Yale)**

Sekretariat: Isabel Köppl-Kammermeier  
Telefon +49 941 943-2637  
Telefax +49 941 943-2432  
Universitätsstraße 31  
93053 Regensburg

Lehrstuhl.Heese@ur.de  
www.uni-regensburg.de

Regensburg, den 4.3.2021

### **Schaffen Sie bitte die Gesamtnote der Ersten Juristischen Prüfung ab!**

**- Offener Brief an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, den Rechtsausschuss von Bundestag und Bundesrat sowie den rechtspolitischen Sprecher der CDU/CSU Fraktion zur BR Drucks. 20/21B v. 12.2.2021 -**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach dem Beschluss der 90. Justizministerkonferenz vom 7.11.2019 soll § 5d des Deutschen Richtergesetzes dahingehend geändert werden, dass künftig auf die Bildung einer Gesamtnote verzichtet wird und beide Noten im Zeugnis über die Erste Prüfung getrennt ausgewiesen werden. Nachdem die Umsetzung dieses Beschlusses zunächst durch gezielte Lobbyarbeit verhindert wurde, findet sich ein entsprechender Umsetzungsvorschlag nun in der Stellungnahme des Bundesrates v. 12.2.2021 (BT-Drucks. 20/21 Beschluss, S. 18).

Mit einem Schreiben vom 26.2.2021 hat sich daraufhin die Vorsitzende des Deutschen Juristenfakultätentags e.V. an die Dekane der Fakultäten gewandt. In dem Schreiben bringt diese ihr Bedauern darüber zum Ausdruck, dass es ihr trotz einer „Sensibilisierungsarbeit auf politischen Ebenen durch die Aktivierung unserer Kontakte im Bundestag“ [...] nicht mehr gelungen ist, die Abstimmung darüber zu beeinflussen“ und man sich nun erneut an den Berichterstatter des Rechtsausschusses des Bundestages gewandt habe. Man sei „nach der gegenwärtigen Lage zuversichtlich, dass sich die Abschaffung der Gesamtnote im Bundestag nicht durchsetzen wird.“ Auch von anderen Seiten wird aktuell und mit einigem Aufwand versucht, den Gesetzgeber abermals von der Umsetzung des Beschlusses der 90. Justizministerkonferenz abzubringen.

Als Ordinarius einer juristischen Fakultät ist es mir ein Anliegen deutlich zu machen, dass ich die Position des Juristenfakultätentags für grundlegend verfehlt halte. Schließlich hat keine bisherige Reformmaßnahme den Wettbewerb unter den Absolventen mehr verzerrt und bei der Vergleichbarkeit des ersten juristischen Regelabschlusses einen größeren Schaden angerichtet, als die Einführung

der Gesamtnotenbildung aus Staats- und Universitätsnote. Der Bundesrat bringt den gegenwärtigen beklagenswerten Zustand bei der Prüfungsgerechtigkeit in seiner Stellungnahme vom 12.2.2021 nochmals auf den Punkt:

„Die Streichung der Gesamtnote wirkt den [...] festgestellten Fehlentwicklungen im Hinblick auf das in § 5d Absatz 1 Satz 2 DRiG enthaltene Gebot der Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbewertung in den juristischen Prüfungen entgegen. Die mangelnde Vergleichbarkeit der Noten besteht dabei sowohl im Verhältnis zwischen universitärer Schwerpunktbereichsprüfung und staatlicher Pflichtfachprüfung als auch im Verhältnis der Universitäten untereinander und sogar im Verhältnis der einzelnen Schwerpunktbereiche an ein und derselben Universität.“

Ich spreche dabei nicht nur aus meinen Erfahrungen an der Regensburger Fakultät. Als langjähriges Mitglied der DAAD-Auswahlkommission (Master of Laws-Jahresstipendium) habe ich einen guten Überblick über die gesamtdeutsche Lage. Für mich – und viele meiner Kollegen – ist die Bildung einer Gesamtnote angesichts einer typischen erheblichen Diskrepanz zwischen der Staats- und der Universitätsnote und der auffälligen Divergenz unter den universitären Standorten bundesweit nicht nachvollziehbar. Und auch im Verhältnis zu den früheren Absolventen der Rechtswissenschaft ist es unter dem Blickwinkel der Prüfungsgerechtigkeit nicht akzeptabel, wenn sich Absolventen heute mit einem „Prädikatsexamen“ rühmen, das nur durch die Hinzurechnung einer universitären Abschlussnote zustande kommt. Das gilt umso mehr, als sich die Universitätsnote im Vergleich zu der regelmäßig stark abfallenden Staatsnote nicht selten erkennbar als „Phantasienote“ darstellt.

Die Einführung der Gesamtnote war ein rechtspolitischer Fehlschlag; sie hat sich nicht bewährt. Alle bisherigen Bemühungen, die Universitäten zur Herstellung einer besseren Vergleichbarkeit der Schwerpunktsstudiengänge zu bewegen, sind gescheitert. Da für die Abschaffung der Gesamtnote ausnahmslos vernünftige Gründe streiten, komme ich nicht umhin, lediglich sachwidrige Motive in der dagegen gerichteten Lobbyarbeit des Juristenfakultätentags und anderer Akteure zu erkennen. Nach meinem Eindruck geht es vor allem um die Verhinderung eines vermeintlichen „Bedeutungsverlusts“ der Schwerpunktausbildung. Das hohe Gut der Prüfungsgerechtigkeit und die verlorene länderübergreifende Aussagekraft der Benotung scheinen den Gegnern der beabsichtigten Streichung einerlei zu sein.

Vielleicht sollten sich die Kritiker des Beschlusses der Justizministerkonferenz auch einmal eingestehen, dass die Einführung des Schwerpunktbereichsstudiums zu Lasten der früheren Wahlfächer des Staatsexamens insgesamt keine sonderlich geglückte Reformidee war. Diese Erkenntnis würde jedenfalls dann naheliegen, wenn es am Ende tatsächlich nur die Streichung der Gesamtnote bräuchte, um die Schwerpunktausbildung insgesamt in die Bedeutungslosigkeit zu verbannen.

Sehr geehrte Damen und Herren: Ich möchte Sie ausdrücklich darin bestärken, sich nicht von der geplanten Streichung der Gesamtnote abbringen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Univ.-Professor Dr. Michael Heese, LL.M. (Yale)